

Erfindungsschutz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **11/12 (1888)**

Heft 16

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-15006>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

oberfläche. Diese Anordnung gestaltet sich zu einer wellenförmig gepflasterten Sohlenversicherung, welche wol noch durch Ausbreitung des Materials zur Ablagerung der Schuttwalzen dienen kann. Der Wasserentzug dagegen wird durch die Pflasterung theilweise gehemmt und zwar in so hohem Masse, dass auf dessen Wirksamkeit nicht mehr zu rechnen ist. In Wirklichkeit bildet diese mit Pfählen verstärkte Pflasterung eine Sohlenversicherung, deren Wirksamkeit erwünscht ist, wenn an denjenigen Stellen, an welchen man die Ablagerung bewirken will, bisher Abschwemmungen stattgefunden haben. Es ist schon oben bemerkt worden, dass in diesem Falle die Kegelform zu Gefahren Anlass gibt. Die Ausspülungen an den Seitenabhängen vermag dann die Pflasterung nicht zu hemmen und diese, einmal angegriffen, wird leicht ganz zerstört. Um die Widerstandsfähigkeit der Pfähle zu erhöhen, empfiehlt Herr Schindler dieselben so zu stellen, dass sie mit der Bodenoberfläche einen rechten Winkel bilden. Man mag finden, dass er den Werth dieser Vorschrift überschätze; immerhin muss deren Zweckmässigkeit, da wo die Pfahlreihen mit Pflasterung verbunden sind, unbedingt zugegeben werden, weil die Stossflächen der Steine ebenfalls senkrecht zur Bodenoberfläche zu stellen sind.

Zu der Unmöglichkeit, da wo aus tiefgründigen Abrutschungen entstandene Schuttwalzen gehn, das Material mit Schindler'schen Pfahlreihen in der Schlucht zurückzuhalten, kommt noch der Umstand, dass in Wildbächen dieser Art selten Erweiterungen zu finden sind, und, wo solche vorkommen, ist ihre Sohlenoberfläche so uneben und mit grossen Steinen überfüllt, dass keine Pfahlreihen daselbst angebracht werden können. Anders verhält es sich auf dem grossen Schuttkegel des Ablagerungsgebietes; denn schon innerhalb der Schlucht findet eine theilweise Sortirung des Materials statt und wo endlich die Schuttwalzen, wegen Abnahme des Gefälls, liegen bleiben, gestaltet sich die Oberfläche schon regelmässiger und gleicht sich immer mehr aus, je näher man an den untern Rand des Schuttkegels kommt. Wenn das feinere Material der Schuttwalzen fruchtbaren Boden liefert, was sehr oft der Fall ist, dann wird die Oberfläche der Ablagerung um so besser Culturzwecken dienen, je weniger die Masse mit Steinen gemischt ist und der Boden lässt sich sehr oft unten ohne weitere Vorbereitungen bebauen, währenddem in der Nähe der Schlucht der Benutzung für Pflanzungen das Ablesen der Steine vorausgehen muss. Man findet desshalb sehr viele Schuttkegel, auf welchen der Boden oben weniger werthvoll ist, als weiter unten, so dass es als vortheilhaft erscheint, die Ablagerung der Schuttwalzen, welche man nicht im Stande gewesen ist, in der Schlucht zurückzuhalten, so nahe als möglich an derselben zu bewirken und so die unvermeidlichen durch Ueberführung mit Kies entstehenden Zerstörungen auf den weniger werthvollen Boden zu beschränken. Es werden desshalb, namentlich am Südabhange der Alpen, von vielen Schuttkegeln die aufgesessenen Steine nicht abgeführt. Da, wo das Material dazu geeignet ist, bildet man daraus kleine etwa 60 cm starke Trockenmauern; oder, wenn die Form der Steine für Mauerwerk nicht passt, dann begnügt man sich mit der Ablagerung in länglichen Haufen. Die Mauern oder Haufen sind drei bis vier Meter lang und werden so angeordnet, dass sie, den Horizontalcurven folgend, mit eben so langen Lücken abwechseln. In der darauf folgenden wenigstens drei Meter entfernten Horizontalcurve passen die Mauern auf die Lücken und umgekehrt; und so fort. Diese schachbrettartige Anordnung gestattet dem Wasser den freien Durchgang; die Schuttmasse aber muss auf eine Mauer oder auf einen Steinhaufen stossen. Diese sind an sich nicht stark genug, das Material zurückzuhalten, einige werden auch umgeworfen, aber sie bewirken den Wasserentzug und dienen somit doch zur Festlegung der Schuttwalzen. Es muss dabei bemerkt werden, dass man nur eine Zeit lang diese Ablagerung auf den obersten Theil des Schuttkegels beschränken kann; denn an der unteren Grenze dieser Ablagerungen bildet sich ein Abfall, welcher steiler ist als das allgemeine natürliche Gefäll des Schuttkegels und dessen Dimensionen beständig zunehmen. Es

wird eine Zeit kommen, in welcher es nicht mehr möglich ist, die Schuttwalzen am Herunterstürzen über denselben zu hindern. Man muss deshalb darauf gefasst sein, das Verfahren später einmal auch auf die untern Theile des Schuttkegels auszudehnen, wenn es nicht vorher gelingt, durch Verbauungen im Innern der Schlucht, auch den Zerstörungen ausserhalb ein Ende zu machen. Die beschriebenen Vorgänge können auch durch die Schindler'schen Pfahlreihen zustande gebracht werden und Herr Schindler empfiehlt sie in der That für die Bewirkung von Ablagerungen auf dem Schuttkegel des Biltener Baches. Hier beschränke ich mich nur nebenbei auf die Bemerkung, dass bei Ausführung seines Projectes das Dorf Unter-Biltlen gefährdet würde; denn es ist im Allgemeinen das Verfahren nur dann zulässig, wenn als Ablagerungsplatz die ganze Oberfläche des Schuttkegels zur Verfügung steht. Müssen einzelne Theile frei bleiben, z. B. weil ein Dorf daselbst sich befindet und man häuft daneben das Material an, so wird mit der Zeit diese werthvollste Stelle weitaus mehr gefährdet, als es der Fall gewesen wäre, wenn man die Baukosten gespart und den Wildbach sich selbst überlassen hätte. Gewöhnlich ist man aber auch unter solchen Verhältnissen, wie sie soeben angedeutet worden sind, nicht wehrlos. Man findet unten am Schuttkegel Stellen, an welchen das Material unschädlich abgelagert werden kann. Dabei handelt es sich nur darum, mit kleinerem Gefäll die Schuttwalzen dahin zu führen. Dazu dienen die Schaaen erfahrungsgemäss in vortheilhaftester Weise.

Herr Schindler macht auch Vorschläge zur Verwendung seines Pfahlsystems für den Flussbau. Bei Sohlenversicherungen mag es sein, dass die Pfähle einerseits direct, anderseits durch Dichtung des Bodens den von ihm angestrebten Zweck erfüllen. Ihre Verwendung hängt in diesem Falle nur von der Kostenfrage ab; denn die Uebelstände, welche Herr Schindler bei Sohlenversicherungen mit Schwellen beobachtet hat, treten nur dann ein, wenn man diese zu weit auseinanderlegt. An Ufern kann der Boden beim Schlagen der Pfähle nach oben ausweichen, die erwartete Dichtung tritt nicht ein; im Gegentheil, die Erschütterungen bei der Ausführung der Arbeit hätten eher eine Schwächung als eine Vermehrung der Widerstandsfähigkeit der Ufer zur Folge.

Es darf nicht übersehen werden, dass die Vorschläge des Herrn Schindler in vielen Fällen nützliche Verwendung finden können. Der Umstand, dass er die Anwendung zu weit ausdehnen will, hat vielleicht die Beachtung, welche sein System unzweifelhaft verdient, bis jetzt nicht aufkommen lassen.

Professor Karl Pestalozzi.

Erfindungsschutz.

Anschliessend an das in Nr. 1 dieses Bandes veröffentlichte Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente theilen wir im Nachfolgenden die vom schweizerischen Bundesrath am 12. dies erlassene Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze ihrem vollen Wortlaute nach mit. Dieselbe lautet:

Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente.

(Vom 12. October 1888.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Art. 35 des Bundesgesetzes vom 29. Juni 1888 betreffend die Erfindungspatente;

auf den Vorschlag seines Departementes des Auswärtigen (Handelsabtheilung),

beschliesst:

I. Patentgesuche.

Art. 1. Vom 15. Wintermonat 1888 an können die Urheber neuer, gewerblich verwertbarer Erfindungen, beziehungsweise ihre Rechtsnachfolger, unter Beobachtung der folgenden Bestimmungen Erfindungspatente erlangen.

Art. 2. Die Patentgesuche müssen dem eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum auf gedruckten, in entsprechender Weise ausgefüllten Formularen eingereicht werden.

Ausländische Patentgesuche sind durch Vermittelung von in der Schweiz domicilirten Vertretern, welchen von den Erfindern oder ihren Rechtsnachfolgern die bezügliche Vollmacht erteilt worden ist, einzureichen (Art. 11 des Gesetzes).

Gehen die Patentgesuche von Rechtsnachfolgern der Erfinder aus, so müssen die ihre Rechtsansprüche beweisenden Documente beigelegt werden.

Art. 3. Einem Gesuch um ein (definitives) Patent sind beizulegen:

- 1) eine Beschreibung der Erfindung;
- 2) die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes oder der Gegenstand selbst vorhanden ist;
- 4) die Summe von 40 Fr. als Hinterlegungsgebühr und als erste Jahresgebühr des Patentes;
- 5) im Falle der Vertretung durch eine in der Schweiz domicilirte Drittperson die derselben vom Patentbewerber erteilte, mit seiner Unterschrift versehene Vollmacht;
- 6) im Falle, dass das Patent nicht zu Händen des Erfinders nachgesucht wird, eine die Rechte des Rechtsnachfolgers documentirende Urkunde;
- 7) ein Verzeichniss der eingereichten Actenstücke und Gegenstände.

Wer seinem Patentgesuch den unter Ziffer 3 erwähnten Ausweis (s. Art. 9) nicht beilegt, hat nur auf ein provisorisches Patent Anspruch.

Die Beschreibung der Erfindung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Patentgesuch und die Beilagen sind in einer der drei Landessprachen abzufassen.

Art. 4. Wünscht ein Patentinhaber die Ertheilung eines Zusatzpatentes, so muss er ein diesbezügliches Gesuch auf einem in entsprechender Weise ausgefüllten Formular einreichen, worin Titel und Nummer des Hauptpatentes angegeben sind, auf welches sich die zu patentirende Verbesserung bezieht.

Diesem Gesuch sind beizufügen:

- 1) eine Beschreibung der Verbesserung;
- 2) die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) der Ausweis, dass ein Modell der Verbesserung vorhanden ist;
- 4) die einmalige Gebühr von 20 Fr.;
- 5) ein Verzeichniss der eingereichten Actenstücke und Gegenstände.

Die Beschreibung der Verbesserung und die Zeichnungen müssen in zwei Exemplaren eingereicht werden.

Das Gesuch für das Zusatzpatent und die Beilagen sind in der Sprache des Gesuches für das Hauptpatent nebst Beilagen abzufassen.

Art. 5. Ein Patentgesuch darf sich nur auf *einen* Hauptgegenstand mit den zu demselben gehörenden Details beziehen.

Dasselbe hat den Titel der Erfindung, welcher das Wesen des erfundenen Gegenstandes klar und bestimmt bezeichnen soll, anzugeben (Art. 14 des Gesetzes).

Ein Gesuch für ein Zusatzpatent darf mehrere Verbesserungen, welche sich auf die durch das Hauptpatent geschützte Erfindung beziehen, umfassen.

Art. 6. Ein Patentbewerber, der sich die Vortheile der Bestimmungen von Art. 32 des Gesetzes zuwenden will, wonach innerhalb 7 Monaten nach der ersten Patentanmeldung in einem fremden Staat die Einreichung eines gültigen Patentgesuches in der Schweiz möglich ist, muss dies in seinem Patentgesuch erwähnen; überdies den Staat, bei welchem die erste Patentanmeldung stattfand, und das Datum derselben angeben.

Will ein Patentbewerber die Bestimmungen des Art. 33 des Gesetzes zu Nutzen ziehen, welche vom vorläufigen Schutz neuer, auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegter Erzeugnisse handeln, so muss er dies in seinem Gesuch ebenfalls erwähnen, unter Angabe der Ausstellung, des Zulassungsdatums des Gegenstandes und der Ordnungsnummer des ihm erteilten Zeugnisses betreffend den zeitweiligen Schutz.

Art. 7. Die durch Zeichnungen vervollständigte Beschreibung der Erfindung muss so gehalten sein, dass ein Fachmann den Gegenstand derselben danach ausführen könnte.

Am Schluss der Beschreibung sind die wesentlichen Merkmale

der Erfindung (nach deutschem Sprachgebrauch „Patentansprüche“) gedrängt darzulegen.

Sie muss mit leserlicher Schrift in schwarzer Tinte (Copirtinte ausgeschlossen) auf Papier vom Format 33 auf 21 cm abgefasst sein.

Art. 8. Die Zeichnungen müssen auf Blättern von einem der drei folgenden Formate ausgeführt werden:

33 cm Höhe auf 21 cm Breite,

33 " " " 42 " "

33 " " " 63 " "

Die beiden letzten Formate sollen nur zur Anwendung kommen wenn die für das Verständniss der Zeichnung erforderliche Deutlichkeit, deren Reduction auf das kleinste Format ausschliesst; in der Regel ist dieses letztere zu verwenden; wenn nothwendig, können die Zeichnungen auf mehreren Blättern eingereicht werden.

Jede Zeichnung muss mit einfachen, 2 cm vom Blattrand gezogenen Linien eingefasst werden.

Die Zeichnungen sollen innerhalb der Einfassung folgende schriftlichen Angaben enthalten: In der Ecke links oben den Namen des Patentbewerbers und das Datum der Gesuchstellung, in der Ecke rechts oben die Anzahl der Zeichnungsblätter und die Ordnungsnummer jedes einzelnen, in der Ecke rechts unten die Unterschrift Desjenigen, der das Gesuch einreicht, sei es der Erfinder selbst oder sein Vertreter.

Der für die Zeichnungen angewandte Masstab muss gross genug gewählt werden, um das Wesen der Erfindung genau erkennen zu lassen; wird der Masstab auf den Zeichnungen angegeben, so soll es nicht in Worten geschehen, sondern graphisch auf Grundlage des metrischen Systems.

Die Zeichnungen dürfen keine schriftliche Erklärung der Erfindung enthalten.

Dasjenige Zeichnungsexemplar, welches für photographische Reproduction dienen soll, muss auf Bristolpapier angefertigt werden und darf weder farbige Linien noch Töne erhalten; alle Linien müssen mit ganz schwarzer Tusche ausgezogen werden; Linien gleicher Bedeutung erhalten durchweg gleiche Stärke; überhaupt muss die Behandlung der Zeichnung eine gleichmässige sein. Schraffen zur Bezeichnung der Schnitte und zur Hervorhebung gerundeter Formen dürfen nicht in einander übergehen; Schattirungen durch Schraffen sind auf das Nothwendigste zu beschränken; keine Schlagschatten. (Die Zeichnung in der Beilage zur Vollziehungsverordnung kann als Muster für die Behandlung dienen.)

Ueberweisungsbuchstaben und Ziffern müssen kräftig und deutlich geschrieben werden; sie sollen nicht weniger als 3 mm hoch sein und den Typen im vorerwähnten Muster entsprechen. Zur Bezeichnung gleicher Constructionstheile in verschiedenen Ansichten müssen stets gleiche Zeichen verwendet werden. Es wird empfohlen, in complicirten Zeichnungen die Zeichen ausserhalb der Umrisse zu setzen und durch Haarstriche mit den zugehörigen Constructionstheilen zu verbinden.

Das zweite Zeichnungsexemplar soll aus einer Leinwandpause des ersten bestehen; es darf in Farben gehalten sein, welche das zur Verwendung gelangende Material kennzeichnen; auch dürfen diejenigen Partien, welche die charakteristischen Merkmale der Erfindung darstellen, besonders hervorgehoben werden.

Die Zeichnungen dürfen weder gefaltet noch gerollt werden; sie sind so zu verpacken, dass sie ganz flach und unzerknittert an's eidg. Amt gelangen.

Das Zeichnungsexemplar auf Bristolpapier wird besonders aufbewahrt, um gelegentlich zu neuen Reproductionen verwendet werden zu können. Die Leinwandpause wird dem Actenbündel des betreffenden Patentes einverleibt.

Art. 9. Die Art und Weise der Leistung des durch Art. 3, 3) geforderten Beweises, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, beziehungsweise der Gegenstand selbst, vorhanden ist, wird durch einen Bundesrathsbeschluss festgestellt.

Art. 10. Der Betrag der Gebühren muss dem eidg. Amt für gewerbliches Eigenthum per Postmandat eingesandt werden, wenn der Patentbewerber oder sein Vertreter nicht vorzieht, die Bezahlung persönlich auf dem Amte zu leisten. In jedem Falle ist ihm eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

Art. 11. Die Jahresgebühr ist zum Voraus, am ersten Tage des betreffenden Patentjahres, zu entrichten. Der Patentinhaber kann dieselbe auch für mehrere Jahre vorausbezahlen. Wenn er vor Ablauf der Zeit, für welche er bezahlt hat, auf das Patent verzichtet, so werden ihm die dannzumal noch nicht verfallenen Jahresgebühren zurückvergütet (Art. 6 des Gesetzes).

Art. 12. Einem in der Schweiz niedergelassenen Patentbewerber, welcher nachweisbar unermöglicht ist, kann für die drei ersten Jahresgebühren Stundung bis zum Beginn des vierten Jahres gewährt werden. Wenn er alsdann seine Erfindung fallen lässt, so werden ihm die verfallenen Gebühren erlassen (Art. 8 des Gesetzes).

II. Registrirung und Ertheilung der Patente.

Art. 13. Wenn ein Patentgesuch beim eidgen. Amt einläuft, wird sofort untersucht, ob dessen Einreichung in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Art. 3 und 4 der vorliegenden Verordnung stattgefunden hat.

Art. 14. Ergibt die amtliche Untersuchung, dass das Patent regelrecht nachgesucht worden ist, so wird seine Eintragung in das Patentregister vorgenommen.

Dies Register enthält folgende Angaben:

- 1) die Ordnungsnummer des Patent;
 - 2) den Titel der Erfindung und die Classe, welcher sie angehört; wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, auch den Titel und die Ordnungsnummer des Hauptpatentes;
 - 3) den Namen und die Adresse des Patentinhabers;
 - 4) den Namen und die Adresse seines Vertreters;
 - 5) den Tag und die Stunde der Hinterlegung des Gesuches; zudem, wenn es sich um ein Zusatzpatent handelt, den Tag und die Stunde der Einreichung des Gesuches für das Hauptpatent;
 - 6) den Tag und die Stunde der Beweisleistung für die Existenz des Modelles;
 - 7) wenn das Patentgesuch sich auf die Bestimmungen des Art. 32 oder 33 des Gesetzes beruft, das Datum der ersten Patentanmeldung im Ausland, beziehungsweise das Datum der Zulassung des erfundenen Gegenstandes auf einer Landes- oder internationalen Ausstellung;
 - 8) vom Erfinder freiwillig gewährte oder ihm gerichtlich aufgezwungene Lizenzerteilungen;
 - 9) verschiedene das Patent betreffende Bemerkungen, zum Beispiel: Ertheilung von Zusatzpatenten, Uebertragungen, Abtretungen, Verpfändungen, Nichtigkeitserklärung, Erlöschung, Expropriation.

Das eidgen. Amt führt Tag für Tag ein alphabetisches Namensregister der Patentinhaber mit Angabe der Ordnungsnummern ihrer Patente nach.

Art. 15. Sofort nach erfolgter Registrirung eines provisorischen oder definitiven Patent wird dem Patentbewerber die betreffende Patenturkunde zugestellt.

Diese Urkunde besteht in einer vom eidgen. Amt für gewerbliches Eigenthum ausgefertigten Erklärung, welche feststellt, dass in Folge Erfüllung aller gesetzlich vorgeschriebener Formalitäten für die in der beigeschlossenen Darlegung beschriebene und durch Zeichnungen erläuterte Erfindung ein Patent ertheilt worden ist.

Die schriftliche Darlegung der Erfindung muss der urkundlichen Erklärung des eidgen. Amtes in einem Exemplar der in Art. 25 erörterten Publication beigelegt werden.

Art. 16. Wenn eine Patenturkunde verloren geht, kann der rechtmässige Eigenthümer, nachdem er sich als solcher ausgewiesen hat, gegen Entrichtung einer Gebühr von 10 Fr. eine neue Ausfertigung derselben bekommen.

Die neue Ausfertigung muss erwähnen, dass sie die verloren gegangene Originalurkunde ersetzt.

Art. 17. Der Eigenthümer eines provisorischen Patent kann dasselbe kostenfrei gegen ein definitives Patent umtauschen, sobald er dem eidgen. Amt den Beweis liefert, dass ein Modell des erfundenen Gegenstandes, oder dieser selbst, vorhanden ist. (Art. 9.)

Das definitive Patent erhält die Ordnungsnummer des provisorischen, welches es ersetzt.

Art. 18. Als Datum der Einreichung des Patentgesuches gilt der Tag, an welchem alle diejenigen Actenstücke und Gegenstände, welche nach Art. 3 für die Erlangung eines provisorischen oder definitiven Patent zu hinterlegen sind, beim eidg. Amt regelrecht angelangt sind.

Das definitive Patent erhält das Datum des Tages, an welchem der durch Art. 3, 3) geforderte Beweis an das eidg. Amt gelangt ist; wenn es gegen ein provisorisches Patent umgetauscht wird, wird auch das Datum der Einreichung des Patentgesuches darauf vermerkt, da von diesem aus die Fälligkeit der Jahresgebühren und die Patentdauer berechnet werden.

Art. 19. Die Registrirung der Zusatzpatente findet in gleicher Weise statt, wie diejenige der Hauptpatente.

Die Zusatzpatente erhalten das Datum des Tages, an welchem die Einreichung des Gesuches stattgefunden hat; überdiess wird auf denselben jeweiligen Datum und Ordnungsnummer der Hauptpatente, auf welche sie sich beziehen, eingetragen.

Art. 20. Ergibt die in Art. 13 vorgesehene Untersuchung, dass sich bei einem Patentgesuch Lücken oder Formfehler vorfinden, so fordert das eidgenössische Amt den Patentbewerber auf, das Gesuch zu vervollständigen, beziehungsweise zu verbessern. In diesem Falle erhält das Patent das Datum des Tages, an welchem die betreffenden Vervollständigungen oder Richtigstellungen beim eidgenössischen Amt angelangt sind.

Wird das Patentgesuch innert 4 Wochen nicht in Ordnung gebracht, so verweigert das eidgenössische Amt das Patent und übersendet dem Bewerber die hinterlegten Actenstücke und Gegenstände nebst der Fr. 20 betragenden ersten Jahresgebühr (Art. 14 des Gesetzes).

Art. 21. Im Falle der Patentverweigerung seitens des eidgenössischen Amtes für gewerbliches Eigenthum kann der Patentbewerber innert der Nothfrist von 4 Wochen bei dem eidgenössischen Departement, zu dessen Geschäftskreis die Amtsführung in Sache der Erfindungspatente gehört, den Rekurs anmelden. Entscheidet dieses im Sinne der ersten Instanz, so kann die Frage vor den Bundesrath als dritte und oberste Instanz gebracht werden.

Art. 22. Wenn das eidgenössische Amt vermöge eines der in Art. 10 des Gesetzes aufgeführten Gründe die Erfindung nicht für patentirbar hält, so soll es den Gesuchsteller vorgängig und in confidentieller Weise darauf aufmerksam machen, ihm überlassend, ob er seine Anmeldung aufrechterhalten, abändern oder zurückziehen will (Art. 17 des Gesetzes).

Wenn der Patentbewerber das Gesuch aufrechterhält oder binnen 14 Tagen (dans la quinzaine) nicht antwortet, wird das Patent registrirt, und die Urkunde in üblicher Weise ausgefertigt und zugestellt. Setzt er aber das eidgenössische Amt in Kenntniss, dass er für dieselbe Erfindung ein neues Gesuch einzureichen beabsichtige, so wird dem ersten nicht Folge gegeben; die eingesandten Acten werden retournirt und das neue Gesuch kann innerhalb der Frist von drei Monaten, vom Eingang des ersten Gesuches an gerechnet, ohne weitere Kosten beim eidgenössischen Amt eingereicht werden.

Art. 23. Das eidgenössische Amt veröffentlicht alle vierzehn Tage im schweizerischen Handelsamtsblatt ein nach Classen geordnetes Verzeichniss der inzwischen ausgefertigten Patente.

Die Veröffentlichung enthält folgende Angaben: Die Ordnungsnummer des Patent, den Titel der Erfindung, den Namen und die Adresse des Patentinhabers und seines Vertreters und das Einreichungsdatum des Patentgesuches.

In gleicher Weise veröffentlicht das eidgenössische Amt Nichtigkeitserklärungen und Erlöschungen der Patente, sowie jede im Besitz derselben eingetretene Veränderung; immerhin in der Meinung, dass in denjenigen Fällen, wo die Patente aufhören zu existiren, die Angabe der Adressen ihrer bisherigen Inhaber und deren Vertreter unterlassen wird.

Diese Veröffentlichungen erfolgen in der Sprache der betreffenden Patentgesuche.

Art. 24. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt ein alphabetisches Verzeichniss der Erfinder mit Beisetzung der Ordnungsnummern der ihnen im Lauf des verflossenen Jahres ertheilten Patente.

Dessgleichen gibt es einen nach Classen geordneten Katalog der ertheilten Patente heraus, worin Titel und Ordnungsnummern der Patente, sowie Namen und Adressen der Erfinder angegeben sind.

Art. 25. Sobald ein Patent registrirt ist, wird die schriftliche Darlegung der Erfindung, d. h. die bei Einreichung des Patentgesuches hinterlegte Beschreibung mit den zugehörigen Zeichnungen in einem besondern Druckhefte (Patentschrift) herausgegeben; das eidgenössische Amt verkauft solche Hefte zu mässigen, im Verhältniss zu deren Herstellungskosten stehenden Preisen.

Diese Publicationen werden an folgende Stellen gratis verabfolgt: an die Departemente des Bundesrathes, an das Bundesgericht, an die cantonalen Regierungen, an die höhern öffentlichen Unterrichtsanstalten und an die Gewerbemuseen der Schweiz. Ferner wird man obige Publicationen mit den ähnlichen Veröffentlichungen anderer Länder austauschen.

Auf Verlangen des Erfinders können der Verkauf und die Versendung der Beschreibung der Erfindung um sechs Monate verschoben werden (Art. 23 des Gesetzes).

Art. 26. Personen, welche die Patentschriften aller einer bestimmten Classe angehörenden Erfindungen zu erhalten wünschen, können unter folgenden Bedingungen darauf abonniren:

Jeder Abonnent hinterlegt auf dem eidgenössischen Amt persönlich oder mittelst Postmandat die Summa von Fr. 50, welche ihm in einem zu eröffnenden Conto-Corrent gutgeschrieben wird. Sobald eine Patentschrift der betreffenden Classe erscheint, wird sie dem Abonnenten zugesandt und auf sein Conto verrechnet, bis die Hinterlage erschöpft ist; vom Eintritt dieses Falles wird er sofort benachrichtigt.

Art. 27. Das eidgenössische Amt führt über die Einzahlung der jährlichen Patentgebühren eine genaue Controle.

Sobald die Unterlassung der Einzahlung einer verfallenen Gebühr constatirt worden ist, übersendet es dem Patentinhaber oder, wenn derselbe im Ausland wohnt, seinem in der Schweiz niedergelassenen Vertreter eine Mahnung mit dem Bemerken, dass das Patent erlischt, wenn die Gebühr nicht innert drei Monaten nach dem Verfalltag eingezahlt wird.

Unterbleibt die Entrichtung der Gebühr innert dieser Frist, so constatirt das eidgenössische Amt protocollarisch die Erlöschung des Patent, legt das Protocoll zu dessen Acten, registrirt die Erlöschung und publicirt sie gemäss den Vorschriften des Art. 23.

Art. 28. Uebertragungen, Abtretungen und Verpfändungen, freiwillige Licenzertheilungen, sowie alle Aenderungen, welche den Besitz und den Genuss von Patenten betreffen, werden gegen Einreichung eines Begehrens, dem eine beglaubigte Ausfertigung des bezüglichen gesetzlichen Actes beiliegen muss, auf dem eidgenössischen Amte in das Patentregister eingetragen.

Die Registrirungsgebühren betragen:

- | | |
|---|---------|
| 1) für eine Uebertragung oder Abtretung | Fr. 10; |
| 2) für eine Licenzertheilung oder Verpfändung | " 5. |

Art. 29. Rechtskräftige Urtheile über Erlöschung, Nichtigkeit, Expropriation und Licenzertheilung sind auf Begehren der obsiegenden Partei in das Patentregister einzutragen (Art. 19 des Gesetzes).

Diese Eintragungen finden von Amteswegen statt; ausser dem Urtheil ist jeweilen auch der Gerichtshof, von dem es gefällt wurde, sowie das Datum der Urtheilsfällung zu registriren.

Art. 30. Für jedes Patent muss ein mit dessen Ordnungsnummer versehenes besonderes Actenheft angelegt werden. Dasselbe enthält:

- 1) das Patentgesuch und dessen in Artikel 3 unter den Ziffern 1, 2, 5, 6 und 7 erwähnte Beilagen;
- 2) das eventuell erst später eingereichte Schriftstück, durch welches der in Art. 3,3 geforderte Beweis betreffend das Vorhandensein eines Modells erbracht wird;
- 3) die Documente betreffend allfällige Uebertragung, Abtretung oder Verpfändung des Patent, sowie solche, die sich auf Licenzertheilungen und andere im Besitz oder Genuss des Patent eintretende Aenderungen beziehen.

Die Actenhefte der gültigen oder ungültigen Patente sind von einander getrennt aufzubewahren.

Art. 31. Jedermann kann vom eidgenössischen Amte mündlich oder schriftlich Auskunft über den Inhalt des Patentregisters und der Acten erhalten, oder in Gegenwart eines Beamten Einsicht in die Patentactenhefte nehmen.

Für derartige Dienstleistungen erhebt das eidgenössische Amt folgende Gebühren:

- | | | |
|------------------------------|-------|--|
| 1) für mündliche Auskunft | Fr. 1 | } per Patent,
über welches Auskunft
verlangt wird. |
| 2) " schriftliche Auskunft | " 2 | |
| 3) " Einsichtnahme der Acten | " 2 | |

Brieflichen Auskunftsbegehren muss die betreffende Gebühr in Postmarken beigegeben werden.

III. Während Ausstellungen gewährter zeitweiliger Schutz.

Art. 32. Wenn der Urheber einer patentirbaren Erfindung, deren Gegenstand auf einer schweizerischen Landes- oder internationalen Ausstellung aufgelegt ist, sich den in Art. 33 des Gesetzes vorgesehenen zeitweiligen Schutz sichern will, muss er beim eidgenössischen Amte innert Monatsfrist, vom Datum der Zulassung des betreffenden Gegenstandes zur Ausstellung gerechnet, ein Specialgesuch nebst folgenden Beilagen hinterlegen:

- 1) eine summarische, die betreffende Erfindung jedoch genügend kennzeichnende Beschreibung;
- 2) die zum Verständniss der Beschreibung erforderlichen Zeichnungen;
- 3) eine Gebühr von Fr. 10;
- 4) ein Verzeichniss der hinterlegten Schriftstücke und Gebühr.

Die Beschreibung und die Zeichnungen müssen im Format von 33 auf 21 cm angefertigt werden; sie sind nur in je einem Exemplar zu hinterlegen.

Das Gesuch für zeitweiligen Schutz nebst Beilagen muss in einer der drei Landessprachen abgefasst werden.

Nach erfolgter Hinterlegung stellt das eidgenössische Amt dem Bewerber ein bezügliches Zeugnis aus, welches die Ordnungsnummer des Gesuches, den Titel der Erfindung, Namen und Adresse des Bewerbers und die Angabe von Tag und Stunde der Hinterlegung enthält.

Art. 33. Die Gesuche für zeitweiligen Schutz werden in ein besonderes Register eingetragen; sie erhalten eine der Reihenfolge ihrer Hinterlegung entsprechende Ordnungsnummer.

Jedes dieser Gesuche bildet mit den zugehörigen Acten ein besonderes Actenheft, welches numerirt und entsprechend eingereiht wird.

Das eidgenössische Amt führt ein fortwährend auf dem Laufenden zu erhaltendes alphabetisches Namensregister der Hinterleger mit Beisetzung der Ordnungsnummern ihrer Gesuche nach.

IV. Verschiedenes.

Art. 34. Mit Bewilligung des Departementes, in dessen Ressort das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum gehört, kann letzteres seine Beziehungen zu Patentagenten, deren Handlungsweise gegenüber dem eidgenössischen Amt oder ihren Clienten zu ernststen Klagen Anlass giebt, abbrechen.

In der Regel findet die erstmalige Unterbrechung der Beziehungen auf die Dauer eines Monats statt, im Wiederholungsfalle auf längere Zeit, eventuell für immer.

Gegen Patentagenten ergriffene Disciplinarmassregeln werden vom eidgenössischen Amt unter Angabe der Motive registrirt und im schweizerischen Handelsamtsblatt ohne Begründung veröffentlicht.

Art. 35. Das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum ist ermächtigt, von sich aus die auf Patentgesuche und ihre Registrirung bezügliche Correspondenz zu führen, unter Vorbehalt, in Recursfällen, der Entscheidung des Departementes, beziehungsweise des Bundesrathes.

Art. 36. Die an das eidgenössische Amt gerichteten Briefe und Sendungen müssen frankirt sein.

Art. 37. Das eidgenössische Amt hält ein Cassabuch, in welches seine Einnahmen und Ausgaben eingetragen werden, und stellt allmonatlich Rechnung. Das Controlbureau des Finanzdepartementes wird Rechnung und Cassabuch alle Monate verificiren, indem es dieselben mit dem Eintragungsregister der Patente mit den Belegen und mit der Buchhaltung vergleicht.

Art. 38. Die Formulare für Gesuche um provisorische und definitive Patente, Zusatzpatente und Zeugnisse für zeitweiligen Schutz werden vom eidgenössischen Amt, sowie von den cantonalen Staatskanzleien unentgeltlich geliefert.

Art. 39. Zu Anfang jedes Jahres veröffentlicht das eidgenössische Amt für gewerbliches Eigenthum statistische Tabellen betreffend die im abgelaufenen Jahre verlangten und ertheilten Patente jeder Kategorie, ihre Vertheilung nach den verschiedenen Erfindungsklassen und nach den verschiedenen Staaten, die Einnahmen und Ausgaben jeder Art, sowie etwaige andere sachbezügliche Angaben von allgemeinerem Interesse.

Bern, den 12. October 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Hertenstein.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von Bourry-Séquin in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 12, XII. Band der „Schweiz. Bauzeitung“. Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1888

im Deutschen Reich

Aug. 15.	Nr. 44 792	Gesellschaft für Chemische Industrie, Basel: Verfahren zur Darstellung von Metaamidolphenol und alkylirten Metaamidolphenolen.
" 29.	" 44 987	E. Abegg, Zürich: Ringcanal-Wassermesser.